

Nicht mitgeteilt zu werden brauchen die in Kommentaren und Entscheidungen des Obersten Gerichts erfolgten Festschreibungen zur Rechtsanwendung sowie Erläuterungen für die Anforderungen an die einzelnen Tatbestandsmerkmale bzw. ihre Abgrenzung zueinander.

Der Beschuldigte ist über seine Rechte gemäß § 61 StPO zu belehren.

Die Belehrung ist nach der Bekanntgabe der Einleitung des Ermittlungsverfahrens, grundsätzlich noch vor Beginn der Klärung des Sachverhalts durchzuführen, da erst mit der Belehrung die Gewährleistung des Rechts auf Verteidigung garantiert ist.

Diese Belehrung kann durch Verlesen des § 61 StPO oder durch mündliche zusammengefaßte Darstellung durch den Untersuchungsführer erfolgen, die alle Regelungen umfaßt.

Hierbei können zusätzlich Argumentationen verwendet werden und die Belehrung kann mit Darstellungen zum Mitwirkungsrecht Beschuldigter und seiner mitgestaltenden Rolle im gesamten Strafverfahren verbunden werden. Solche Argumentationen können sein:

- Es handelt sich bei dem Recht auf Verteidigung insbesondere um die Realisierung eines Verfassungsgrundsatzes, der zu den Grundrechten der Bürger gehört. Es wird durch das Strafverfahrensrecht in jedem Falle gewährleistet, selbst wenn vor der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens die Straftat vollständig und eindeutig bewiesen ist.
- Die Regelungen des § 61 StPO erfassen ausdrücklich einseitig nur die Rechte, die für die Verteidigung notwendig sind. Dem Beschuldigten werden diese Rechte im vollen Umfang gewährleistet, damit er in der Beschuldigtenvernehmung auch zu seiner Verteidigung mitwirken kann.